

Aus Liebe zum Menschen.

Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband OÖ, Rufhilfe Körnerstr. 28, 4020 Linz Tel: 0732/7644-182 rufhilfe@o.roteskreuz.at

https://www.roteskreuz.at/ooe/rufhilfe

## **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

## 1 SYSTEMBESCHREIBUNG

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Oberösterreich, im Folgenden kurz "Rotes Kreuz OÖ" genannt, stellt den/die Teilnehmer:innen der Rufhilfe des Roten Kreuzes OÖ ein(en)

- Rufhilfe-Basisgerät
- Netzteil (für die Stromversorgung)
- tragbaren Sender zum Auslösen eines Alarmes (wasserdicht nach IP67)

zur Nutzung zur Verfügung (diese Komponenten werden im Folgenden kurz "Rufhilfegerät" genannt). Das Rufhilfegerät verbleibt im Eigentum des Roten Kreuzes OÖ.

Durch Betätigung des Alarmknopfes am tragbaren Sender oder am Basisgerät können die Teilnehmer:innen im Notfall Hilfe über die Rufhilfezentrale anfordern. Das Rote Kreuz OÖ verpflichtet sich, diese Zentrale ganzjährig rund um die Uhr zu besetzen, alle einlangenden Rufhilfe-Alarme entgegen zu nehmen und im Bedarfsfall notwendige Hilfemaßnahmen einzuleiten.

Die Weiterleitung des Rufhilfe-Alarms vom Rufhilfegerät an die Rufhilfezentrale erfolgt über das Mobiltelefonnetz über eine SIM-Karte des Roten Kreuzes OÖ.

## 2 LAUFENDER BETRIEB

#### 2.1 HILFELEISTUNG

Nach Entgegennahme des Rufhilfe-Alarms in der Rufhilfezentrale werden im Bedarfsfall entsprechende Hilfsmaßnahmen organisiert. Das kann z.B. die Verständigung von Vertrauenspersonen, die Entsendung der Rettung, die Verständigung eines Arztes, der Feuerwehr oder Polizei, usw. sein.

Die Kosten für die Hilfeleistung des Roten Kreuzes OÖ werden bei medizinischen Notfällen (z.B. Unfall, Akuterkrankung, u.ä.) in der Regel über die Sozialversicherungen der Teilnehmer:innen abgerechnet. Für Hilfeleistungen durch das Rote Kreuz OÖ werden auch in Fällen, in denen die Sozialversicherung die Kosten nicht übernimmt, keine Kosten an die Teilnehmer:innen verrechnet. Ausgenommen siehe Punkt 2.3 bei missbräuchlicher Verwendung.

Version: Jänner 2025 Seite 1 von 5

#### 2.2 ZUGANG ZUR WOHNUNG

Um dem Roten Kreuz OÖ bei einem Rufhilfe-Alarm einen Zugang zur Wohnung zu ermöglichen, können Sie einen Wohnungsschlüssel bei der nächsten Rot-Kreuz-Dienststelle hinterlegen. Dieser wird ausnahmslos nur nach einem Alarm und/oder bei Gefahr in Verzug verwendet.

Wenn kein Schlüssel beim Roten Kreuz OÖ hinterlegt wurde oder damit kein Zugang zur Wohnung möglich ist, und Sie nach einem Alarm nicht in der Lage sind, die Wohnungstür selbst zu öffnen oder auch keine Kontaktperson mit Schlüssel erreichbar ist, wird die Wohnung von der Feuerwehr/Polizei oder einem Schlüsseldienst geöffnet. Die daraus resultierenden Kosten können dem/der Teilnehmer:in in Rechnung gestellt werden.

## 2.3 ZWECKFREMDE ODER MISSBRÄUCHLICHE VERWENDUNG DER RUFHILFE

Die Rufhilfe des Roten Kreuzes OÖ dient ausschließlich zur Hilfsanforderung bei Notfällen (z.B. Sturz), Akuterkrankungen u.ä., NICHT zur Anforderung pflegerischer Dienste, Haushaltshilfen o.ä..

Das Rote Kreuz OÖ ist berechtigt, sämtliche Kosten, die im Zuge missbräuchlicher Verwendung der Rufhilfe entstehen, in voller Höhe in Rechnung zu stellen (z.B. Einsatzkosten, usw.).

In Fällen missbräuchlicher Verwendung ist das Rote Kreuz OÖ berechtigt, das Rufhilfegerät jederzeit einzuziehen und die Teilnahme fristlos zu kündigen.

Bei missbräuchlicher Verwendung der SIM-Karte ist das Rote Kreuz OÖ berechtigt, die SIM-Karte unverzüglich stillzulegen. Allfällige, durch den Missbrauch der SIM-Karte verursachte Kosten werden vom Roten Kreuz OÖ in Rechnung gestellt und sind von dem/der Teilnehmer:in zu ersetzen.

## 2.4 BEKANNTGABE VON DATENÄNDERUNGEN AN DAS ROTE KREUZ

Die Teilnehmer:innen verpflichten sich, Veränderungen der Daten, die im Zuge der Anmeldung zur Rufhilfe dem Roten Kreuz OÖ bekannt gegeben worden sind, umgehend zu melden (z.B. Änderungen von Telefonnummern, Adressen, Bankverbindung, Vertrauenspersonen, usw.).

Die Teilnehmer:innen verpflichten sich, wenn sie ihre Wohnung für voraussichtlich mehr als 24 Std. verlassen, den tragbaren Sender in der Wohnung zu belassen.

#### 2.5 TECHNISCHE GEBRECHEN

Bei technischen Gebrechen am Rufhilfegerät verpflichtet sich das Rote Kreuz OÖ, diese möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Meldung des Defekts zu beheben oder das Rufhilfegerät auszutauschen. Die Behebung des Defekts bzw. der Austausch des Rufhilfegerätes erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem/der Teilnehmer:in zu üblichen Bürozeiten an Werktagen. Kosten für die Behebung von Schäden am Rufhilfegerät, die durch die Teilnehmer:innen verursacht werden, müssen von den Teilnehmer:innen selbst getragen werden.

Voraussetzung für den Betrieb ist ein störungsfreier und ausreichend starker Empfang zum Mobilfunknetz (wird bei der Aufstellung und Inbetriebnahme des Gerätes vor Ort getestet). Vom Roten Kreuz OÖ wird eine SIM-Karte ausschließlich für die Verwendung im Rufhilfegerät zur Verfügung gestellt. Alle Telefongebühren für das Rufhilfegerät sind mit der Teilnahmegebühr abgegolten.

Für den Fall eines kurzen Stromausfalles ist im Gerät ein Akku verbaut. Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet, Störungen an der Stromversorgung im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Das Rote Kreuz OÖ übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der Rufhilfe im Alarmfall oder für Schäden jeglicher Art, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Rufhilfegerätes stehen. (z.B.: Gerät funktioniert nicht, Wohnungsöffnungen, Fehlalarme, ...). Unsere Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Schäden durch

Version: Jänner 2025 Seite 2 von 5

unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Nichtbefolgen von Bedienungsvorschriften, eigenmächtigen Standortwechsel, Manipulationen durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für das GSM-Netz oder Funktionsausfall aufgrund nicht im Einfluss des Roten Kreuzes OÖ stehender Umstände (Stromnetz, höhere Gewalt, ...).

### 2.6 STANDORTWECHSEL

Das Rufhilfegerät darf nur an dem Standort betrieben werden, an dem es vom Roten Kreuz OÖ in Betrieb genommen wurde. Die Funktionsfähigkeit des Rufhilfegerätes wird bei der Inbetriebnahme getestet und der Standort vermerkt. Ein nachträglicher Standortwechsel ist nur in Abstimmung mit dem Roten Kreuz OÖ möglich. Bei einem eigenmächtigen Standortwechsel kann die Funktion des Rufhilfegerätes eingeschränkt oder die Übertragung eines Alarms unmöglich sein.

# 3 TEILNAHMEGEBÜHR

## 3.1 GEBÜHREN

Die aktuell gültigen Gebühren bzw. die Tarife für Zusatzleistungen, sind auf der Homepage (<a href="https://www.roteskreuz.at/ooe/rufhilfe">https://www.roteskreuz.at/ooe/rufhilfe</a>) ersichtlich oder können unter den Bürozeiten (siehe letzte Seite) beim Roten Kreuz OÖ, Rufhilfe, erfragt werden.

Die monatliche Teilnahmegebühr wird ab dem Monat der Aufstellung und Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes verrechnet. Die Mindestkosten in Höhe von 2 Monatsgebühren sind von den Teilnehmer:innen aber in jedem Fall zu leisten.

Die Beiträge sind zum Monatsersten des jeweiligen Monats fällig. Die erste Zahlung (für den Beitrittsmonat) wird jedoch frühestens Anfang des Folgemonats (gemeinsam mit der Verrechnung des zweiten Monats) fällig. Bei Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes ab dem 15. eines Monats ist für diesen Monat nur die halbe Monatsgebühr zu bezahlen.

Mit der Teilnahmegebühr sind die Kosten für die Bereitstellung des Rufhilfegerätes, für die Gerätewartung und ggf. Bereitstellung eines Ersatzgerätes im Schadensfall, sowie die Entgegennahme aller in der Rufhilfezentrale des Roten Kreuzes OÖ einlangenden Alarme und die Organisation von Hilfeleistungen im Notfall abgegolten.

Für Zusatzleistungen (z.B. Bereitstellung eines zweiten Notrufsenders, Zusatzgeräte zum Rufhilfegerät, verlorener Handsender usw.) werden die Gebühren ab dem Monat der Inbetriebnahme fällig.

Die Bezahlung der Gebühren erfolgt mittels SEPA Lastschriftverfahren. Über das SEPA-Lastschriftverfahren werden alle Verrechnungen durchgeführt, zu denen das Rote Kreuz OÖ aus dem Teilnahmevertrag zur Rufhilfe berechtigt ist (z.B. Monatsbeiträge, Zusatzleistungen, Schadenersatz, Bankrückrechnungsgebühren, usw.). Die Abrechnung ist aus systemtechnischen Gründen nur über österreichische Bankkonten möglich.

Wird eine von Seiten des Roten Kreuzes OÖ berechtigte Lastschrift vom Geldinstitut des Zahlungspflichtigen nicht akzeptiert und werden der Rufhilfe dafür Spesen in Rechnung gestellt, ist das Rote Kreuz OÖ berechtigt, diese Spesen dem Teilnehmer zu verrechnen.

Bei Zahlungsverzug ist das Rote Kreuz OÖ berechtigt, ab der 2. Mahnung Mahnspesen in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug ist das Rote Kreuz OÖ nach erfolgloser 3. Mahnung berechtigt, das Gerät auf Kosten des Teilnehmers einzuziehen und die Teilnahme fristlos zu kündigen.

#### 3.2 TARIFANPASSUNGEN

Die Teilnahmegebühr ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 wertgesichert. Basis ist die für den Monat September 2024 verlautbarte Indexzahl. Das Rote Kreuz OÖ ist berechtigt, die Teilnahmegebühr im gleichen Ausmaß, in welchem sich die für den Monat September der Folgejahre verlautbarte Indexzahl gegenüber der Basis verändert, anzuheben.

Version: Jänner 2025 Seite 3 von 5

# 4 VERTRAGSDAUER UND AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

### 4.1 VERTRAGSDAUER

Die Vereinbarung wird ab Unterzeichnung für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann zu den unter 4.3. angegebenen Fristen gekündigt werden.

#### 4.2 STORNO

Es besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht von der Anmeldung zur Rufhilfe des Roten Kreuzes OÖ bis zur Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes vor Ort. In diesem Fall werden die vom Roten Kreuz OÖ schriftlich oder elektronisch gespeicherten Teilnehmerdaten ehestmöglich vernichtet bzw. gelöscht.

## 4.3 KÜNDIGUNGSFRISTEN

Die Kündigung zum Monatsletzten, unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist, durch den/die Teilnehmer:in ist jederzeit möglich. Bei Kündigung innerhalb der Kündigungsfrist ist die Teilnahmegebühr für den Folgemonat noch zu bezahlen.

Die Kündigung hat schriftlich oder durch persönliche Rückgabe des Gerätes an einer Dienststelle des Roten Kreuzes OÖ zu erfolgen. Sollte ein Schlüssel an der Dienststelle hinterlegt sein, muss sich die abholende Person mit einem amtlichen Lichtbildausweis identifizieren.

Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Rote Kreuz OÖ ist berechtigt, die Teilnahme an der Rufhilfe einseitig und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich zu kündigen und das Rufhilfegerät auf Kosten der Roten Kreuzes OÖ einzuziehen.

## 4.4 GERÄTERÜCKGABEN

Bei Vertragsende ist das zur Verfügung gestellte Rufhilfegerät komplett binnen eines Monats ab Vertragsende an die nächstgelegene Dienststelle des Roten Kreuzes OÖ zu retournieren. Eine Abholung bei dem/der Teilnehmer:in durch das Rote Kreuz OÖ ist auf Wunsch gegen Kostenersatz (Abholungspauschale) möglich.

Wird das Rufhilfegerät nicht nachweislich binnen eines Monats ab Vertragsende an das Rote Kreuz OÖ retourniert, werden dem/der Teilnehmer:in die Kosten für den Ankauf eines Ersatzgeräts in Rechnung gestellt und die SIM-Karte im Gerät deaktiviert, so das kein Alarm mehr möglich ist

## 5 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Teilnahmebedingungen. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer Teilnahmebedingungen, abrufbar auf unserer Homepage (www.roteskreuz.at/ooe/rufhilfe).

Gerichtsstand ist Linz.

Die Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung dieser Vertragsbedingungen, einschließlich des Abgehens vom Schriftformerfordernis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein bzw. unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Vereinbarungsbestimmung ist mit einer wirksamen und durchsetzbaren Vertragsbestimmung zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

Version: Jänner 2025 Seite 4 von 5

## 6 DATENSCHUTZ

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist dem Roten Kreuz OÖ ein großes Anliegen. Das Rote Kreuz OÖ hat organisatorische, vertragliche und technische Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden und zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verluste, Zerstörungen oder Zugriffe unberechtigter Personen verhindert werden.

Als Verantwortlicher stellen wir sicher, dass Verarbeitungstätigkeiten nur für legitime Zwecke, auf Basis einer Rechtsgrundlage, im nötigen Umfang oder der erforderlichen Dauer durchgeführt werden.

Folgende Daten werden zum Zweck der Erfüllung des Rufhilfevertrages gespeichert: Stammdaten, Konto-, Verrechnungs- und Vertragsdaten, Daten angegebener Vertrauenspersonen, Einsatzbearbeitung, zugeordnetes Gerät. Als Rechtsgrundlage dienen insbesondere der vorliegende Vertrag, §93 Abs. 3 TKG, § 5 SanG sowie §21 Abs

1 Z 4 KEM-V. Rechtsgrundlage ist die Erfüllung des (Vor-)Vertrages gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

Vertragsdaten werden für die Dauer von mindestens 7 Jahren gespeichert. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt oder Ihre Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie unseren Datenschutzbeauftragten kontaktieren (recht@o.roteskreuz.at) oder Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einlegen (www.dsb.gv.at).

# Haben Sie noch Fragen?

Verwaltung, Verrechnung 0732 / 7644 - 182 <u>rufhilfe@o.roteskreuz.at</u>

Technische Abklärung 0732 / 7644 - 580 <u>rufhilfetechnik@o.roteskreuz.at</u>

Bürozeiten

Montag bis Donnerstag 8 – 12 und 13 – 16 Uhr

Freitag 8 - 12 Uhr

Die aktuellen Teilnahmebedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.roteskreuz.at/ooe/rufhilfe

Version: Jänner 2025 Seite 5 von 5